

schaft sind subjektiver Natur. Hierzu zählen z. B. eheliche Untreue und Mißachtung der Gleichberechtigung der Frau, die sich in Alkoholmißbrauch, Tätlichkeiten und Beschimpfungen seitens des Mannes äußern, Egoismus, Gleichgültigkeit und Zügellosigkeit im Sexualleben u. ä. Es sind also nicht in erster Linie objektive Faktoren, wie z. B. Wohnraummangel, Trennung von Wohn- und Arbeitsort, Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Kindern, berufliche und finanzielle Schwierigkeiten u. ä., die zur Scheidung einer Ehe führen.

Die Anzahl der Ehen, die, insbesondere wegen eines zu erwartenden Kindes, übereilt geschlossen werden, ist immer noch sehr groß. Oft gingen junge Menschen auf Grund der Beeinflussung durch Dritte — meist die Eltern — die Ehe ein, obwohl die Grundvoraussetzung für eine stabile Ehe, nämlich gegenseitige Liebe und Achtung, noch nicht genügend entwickelt oder gar nicht vorhanden war. Eine aus solchen Motiven heraus geschlossene Ehe ist besonders anfällig für eine Zerrüttung. Die übereilten Eheschließungen wegen Schwangerschaft zeigen, daß die bürgerliche Ansicht vom Makel der nichtehelichen Geburt z. T. auch noch in der jungen Generation weiterwirkt.

In zahlreichen Fällen wurden — zumeist neben anderen Gründen - als Ursache für die Zerrüttung der Ehe unterschiedliche Charaktereigenschaften und Temperamente der Eheleute angegeben. Diese Angabe ist jedoch mit Vorsicht aufzunehmen, da die Gerichte sich hierbei nicht immer auf objektive Kriterien gestützt haben, sondern von subjektiven Einschätzungen ausgingen.

Häufig wird die Ehezerstörung durch die Untreue des Mannes oder der Frau verursacht oder zumindest begünstigt. Oft werden leichtfertig die Partner gewechselt, woraus ersichtlich ist, daß die jungen Menschen z. T. den moralischen Wert der Ehe in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung noch nicht kennen. Ihr Versagen in der Ehe führt dann zu einem verantwortungslosen Handeln gegenüber den Kindern.

Ebenso häufig wird als Ursache übermäßiger Alkoholgenuß und Arbeitsbummelei des Mannes angegeben, die gegenseitige Beschimpfungen und Tätlichkeiten der Ehepartner auslösten.

In verschiedenen Fällen wurden von Ehemännern mangelnde häusliche Fähigkeiten der Frau als Grund für die Zerrüttung der Ehe vorgetragen. Die Überlastung einer jungen Frau ist dagegen in keinem Falle als wesentlicher Grund genannt worden. Die jungen Männer haben ihre Pflicht zur Mithilfe in der Hauswirtschaft meist erfüllt.

Sexuelle Disharmonien wurden als Ursache der Zerrüttung der jungen Ehen nur in sehr wenigen Fällen angegeben. Liegen sie jedoch vor, dann gelingt es den Gerichten nur selten, die Ursachen hierfür richtig einzuschätzen. Deshalb sind auch die Fälle selten, in denen den Parteien geraten wurde, einen Facharzt aufzusuchen. Durch ärztliche Hilfe können jedoch ehezerstörende Momente ausgeräumt und gefährdete Ehen wieder gefestigt werden.

Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter Ehen

Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in Eheverfahren erfordert vom Gericht viel Takt und Feingefühl. Die gesellschaftlichen Kräfte können nicht nur die Aussöhnung der Parteien fördern, sondern vor allem zur genauen Erforschung des Sachverhalts beitragen. Entscheidend ist jedoch eine äußerst sorgfältige Auswahl geeigneter Personen oder Kollektive, die zur Lösung des Konflikts mit herangezogen werden, und auch der Fälle, in denen die Heranziehung auch sinnvoll ist. Naturgemäß ist die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte im Falle der Abweisung einer Ehescheidungsklage oder der Aussetzung eines Eheverfahrens gern.

§ 15 EheVerfO besonders notwendig. Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 1963 — 1 ZzF 52/63 — (NJ 1964 S. 217) ausdrücklich gefordert, daß die Gerichte in derartigen Fällen stets zu erörtern haben, ob und in welcher Weise mit Hilfe geeigneter gesellschaftlicher Kräfte die Wiederherstellung harmonischer Verhältnisse zwischen den Ehegatten unterstützt werden kann. Diese Forderung des Obersten Gerichts wird von einigen Kreisgerichten noch nicht genügend beachtet.

Ein gutes Beispiel gab das Kreisgericht Stendal in der Ehesache 4 F 70, 64. Hier drohte die Ehe der Parteien wegen des übermäßigen Alkoholgenusses des Ehemannes zu scheitern. Jedoch waren noch Anhaltspunkte für eine Aussöhnung der Eheleute vorhanden. Das Verfahren wurde sechs Monate ausgesetzt, und es wurden Kollegen aus dem Arbeitskollektiv des Ehemannes für dessen Betreuung gewonnen. Das Kollektiv hat den Ehemann, nachdem mehrere Aussprachen fruchtlos geblieben waren, veranlassen können, sich einer Entwöhnungskur zu unterziehen. Die Kur war erfolgreich, und die Eheleute haben sich wieder ausgesöhnt.

Es hat sich auch bewährt, daß im Falle der Aussetzung des Eheverfahrens die Rechtsanwälte im Sinne des angestrebten Erziehungserfolges auf ihre Mandanten einwirken.

Die Möglichkeiten für eine wirksame Bereinigung ehelicher Konflikte sind vor dem Verfahren weit größer als im Verfahren selbst. Deswegen sollten die Gerichte in allen geeigneten Fällen die Bürger, die zur Aufnahme einer Scheidungsklage die Rechtsantragsstelle aufsuchen, zunächst zur Konsultation an einen Richter verweisen. Der Richter bekommt dann einen Einblick in die ehelichen Verhältnisse und kann besser einschätzen, ob Möglichkeiten für eine Aussöhnung der Parteien bestehen. So sollte auch dann verfahren werden, wenn sich Bürger mit Eingaben oder in der Rechtsauskunftsstelle hilfesuchend an das Kreisgericht wenden.

Bei der Abfassung der Klageschrift in der Rechtsantragsstelle des Kreisgerichts bzw. in den Büros der Kollegien der Rechtsanwälte sollte darauf geachtet werden, daß vom Antragsteller ggf. Angaben darüber gemacht und in der Klage vermerkt werden, ob und welche gesellschaftlichen Kräfte bereits zur Aufrechterhaltung der Ehe mobilisiert wurden. Das versetzt das Gericht in die Lage, diese bereits tätig gewordenen Kräfte zur Aufdeckung der Ursachen der behaupteten Ehezerstörung in das Verfahren einzubeziehen.

In Stendal ist auf Initiative des Kreisgerichts eine Eheberatungsstelle geschaffen worden, in der auch ein Arzt und ein Pädagoge mitarbeiten. Sie wird auf Wunsch eines Ehepartners tätig; im Regelfall werden dann beide Ehepartner formlos zu einer Aussprache eingeladen. Auch bei Anträgen auf Ehescheidung werden die Bürger in geeigneten Fällen an die Eheberatungsstelle verwiesen. In Zukunft soll nicht mehr das Kreisgericht, sondern eine gesellschaftliche Organisation Träger der Eheberatungsstelle sein.

Auch die Eheberatungsstelle des Rates der Stadt Magdeburg hat gute Erfolge bei der Erziehung von Eheleuten und der Erhaltung gefährdeter Ehen zu verzeichnen. In dieser Einrichtung arbeiten ein Mediziner, ein Psychologe, ein Jurist sowie eine Fürsorgerin mit.

Die Notwendigkeit der Popularisierung des sozialistischen Familienrechts ergibt sich daraus, daß die Ursachen für die Scheidung junger Ehen z. T. in der nicht rechtzeitigen und ungenügenden Aufklärung der Jugendlichen über die Probleme der Liebe, des Sexuallebens und der Moral und Ethik begründet sind. Dies erfordert eine noch engere Zusammenarbeit der Gerichte mit den hierfür zuständigen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen.